

Stand: 15.12.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„3. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

- a) aus einer Deponie im Sinne von § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von mindestens zehn Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt, und
- b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 sowie in den Absätzen 5 und 6 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ jeweils die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. § 13 Absatz 1 und § 17 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10 kann geregelt werden,

- 1. unter welchen Voraussetzungen über die Regelungen nach Satz 1 hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist,
- 2. dass über die Regelungen nach Absatz 4 hinaus bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn

1. für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist und
2. die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Folgende Anlagenteile gelten als geeignet:

1. Bauprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), wenn
 - a) die Bauprodukte von einer harmonisierten Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
 - b) die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen,
2. serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter die Nummer 1 fallen und für die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften ein Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
3. Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, die nicht unter die Nummer 1 fallen, sofern hierfür nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
4. Druckgeräte im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und

den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, und

5. Maschinen im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 4 der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Maschinen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsanforderungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden.

Entsprechen bei Bauprodukten nach Satz 1 Nummer 1 die erklärten Leistungen nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, muss die Anlage insgesamt so beschaffen sein, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Bei Anlagenteilen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 bleiben die wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unberührt. Druckgeräte und Baugruppen nach Satz 1 Nummer 4, für die eine Betreiberprüfstelle eine EU-Konformitätserklärung nach § 2 Satz 1 Nummer 10 der Druckgeräteverordnung erteilt hat, bedürfen keiner CE-Kennzeichnung.“

- 3 In § 107 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ist eine Anlage im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] nach landesrechtlichen Vorschriften nicht im Rahmen einer Deponiezulassung, sondern anderweitig zugelassen worden, gilt diese Zulassung als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. Bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 6 Satz 1 Nummer 7 und § 9 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ jeweils die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 8, 9 und 10 gelten darüber hinaus auch für Indirekteinleitungen nach § 58 und § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes, die aus Deponien im Sinne von § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von zehn Tonnen oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammen, sofern
 1. die Zulassung der Deponie sich nicht auf die Indirekteinleitung erstreckt oder
 2. es vor dem 1. März 2010 keiner Indirekteinleitergenehmigung bedurfte.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 und 8 und Satz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1, im Satzteil vor Nummer 1 sowie in den Nummern 3 und 4 des § 6 Satz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 und § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ jeweils die Wörter „oder Nummer 3“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist zum einen die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, die unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) (ABl. L 334 vom 24. November 2010 S. 17; im Folgenden IE-RL) fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden. Hierdurch sowie durch die entsprechenden Änderungen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (Artikel 2) wird sichergestellt, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für solche Anlagen zum Tragen kommen. Es wird damit eine Regelungslücke geschlossen und die IE-RL insoweit vollständig in deutsches Recht umgesetzt. Für bestehende Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser ist eine Überleitungs- und Übergangsregelung vorgesehen (§ 107 Absatz 1a WHG).

2. Darüber hinaus sind Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 WHG) vorgesehen. Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) soll die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält, aufgehoben werden. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 künftig entsprechend differenzierte

Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4 WHG auf Grund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 werden darüber hinaus zum Anlass genommen, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Mit diesem Ziel werden in § 63 Absatz 1 bis 3 verschiedene Änderungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird u.a. das Erfordernis der Eignungsfeststellung auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erstreckt (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG). Außerdem soll künftig die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F.) aus rechtssystematischen und europarechtlichen Gründen entfallen.

Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (Kompetenztitel „Wasserhaushalt“).

III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Die Regelungen zu Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (§§ 60, 107 Absatz 1a WHG sowie die Änderungen der IZÜV) dienen der 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht.

Die Regelungen zu Bauprodukten im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 WHG) passen die bisherigen Vorschriften an die veränderte

Rechtslage im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) an und sind mit dem EU-Recht vereinbar. Die übrigen Änderungen in § 63 WHG dienen nicht der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben; sie sind ebenfalls mit EU-Recht vereinbar.

IV. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen mit Bezug auf Gleichstellungsfragen.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Regelungen zu Behandlungsanlagen für Depo-niesickerwasser (§§ 60, 107 Absatz 1a WHG sowie die Änderungen der IZÜV) dienen der 1:1-Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht. Die Regelungen zu Bauprodukten im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 WHG) sind erforderlich, um der geänderten Rechtslage im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) Rechnung zu tragen. Die übrigen Änderungen in 63 WHG sind erforderlich, da hierdurch die Systematik und Verständlichkeit der bisherigen Regelungen verbessert wird.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VII. Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

*... [zu ergänzen im Lichte der Ergebnisse einer entsprechenden Abfrage im Rahmen der Verbände-
beteiligung, auch im Hinblick auf Kosteneinsparungen bei den Herstellern infolge der
Eignungsfiktion]*

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Länder

*... [zu ergänzen im Lichte der Ergebnisse einer entsprechenden Abfrage im Rahmen der Län-
derbeteiligung]*

b) Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 60 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 und 6 WHG)

Nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der IE-RL gelten die in Kapitel II dieser Richtlinie geregelten allgemeinen Vorschriften für Industrieanlagen auch für bestimmte Deponien. Zu diesen Deponien gehören nach Artikel 3 Nummer 3 der IE-RL auch Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser (im Folgenden Sickerwasseranlagen). Derartige Anlagen sind in der Praxis in der Regel von der Planfeststellung für die unter die IE-RL fallende Deponie (nach derzeitigem Recht § 35 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 KrWG) mit umfasst. Wird die Sickerwasseranlage von der Deponiezulassung mit umfasst, gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung zum Planfeststellungsverfahren und zur Überwachung, mit denen die entsprechenden Vorgaben der IE-RL in deutsches Recht umgesetzt werden, auch für die Sickerwasseranlagen (siehe insbesondere § 47 Absatz 7 KrWG in Verbindung mit § 22a DepV).

Es sind in der Praxis jedoch Fälle aufgetreten, in denen Sickerwasseranlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst wurden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Betreiber der Deponie nicht identisch ist mit dem Betreiber der Sickerwasseranlage oder in denen es an einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zwischen Deponie und Sickerwasseranlage fehlt. In derartigen Fällen kommen weder die o.g. Verfahrens- und Überwachungsvorschriften der Deponieverordnung noch die parallelen Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zum Tragen. Die IZÜV ist nicht anwendbar, da diese Verordnung bislang nur für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG gilt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZÜV), nicht aber für Sickerwasseranlagen.

Um diese Regelungslücke zu schließen und Defizite bei der Umsetzung der IE-RL zu vermeiden, werden auch Sickerwasseranlagen für Deponien, die unter die IE-RL fallen und die nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden, in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 (neu) WHG dem Genehmigungserfordernis für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3

Satz 1 WHG unterworfen. In Verbindung mit den in Artikel 2 vorgesehenen Folgeänderungen der IZÜV wird hierdurch sichergestellt, dass die Verfahrens- und Überwachungsregelungen der IZÜV für von der IE-RL erfasste Sickerwasseranlagen subsidiär dann zum Tragen kommen, wenn die Deponiezulassung die Sickerwasseranlage nicht mit umfasst.

Eine Genehmigungspflicht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 besteht auch dann, wenn in der Sickerwasseranlage Sickerwasser aus mehreren Deponien behandelt wird und die Anlage von keiner Deponiezulassung mit umfasst wird. Für derartige Anlagen ergibt sich das Genehmigungserfordernis aus Anhang I Nummer 6.11 der IE-RL.

Der Begriff „Abwasser, das aus einer Deponie stammt“ umfasst das Deponiesickerwasser. Auf einem Deponiegelände oberflächlich abfließendes bzw. gesammeltes Niederschlagswasser fällt dagegen nicht hierunter. Anlagen, in denen ausschließlich solches Niederschlagswasser behandelt wird, bedürfen daher keiner Genehmigung nach dem neuen § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG.

Ein Genehmigungserfordernis besteht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, wenn in der Anlage Abwasser mitbehandelt wird, das unter die Kommunalabwasser-richtlinie 91/271/EWG fällt. Dieser Ausnahmetatbestand entspricht der parallelen Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG.

Die Änderungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG sowie in § 60 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und 6 WHG sind Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 3 in § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG.

Zu Nummer 2 (§ 63 WHG)

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) sind zusätzliche Anforderungen an den Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst werden, und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12) nicht vereinbar. Infolge dieses

Urteils soll die Bauregelliste B Teil 1, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält, aufgehoben werden. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleisten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen (für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und für rein national zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine Eignungsfiktion für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4, die aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 resultieren, sollen darüber hinaus zum Anlass genommen werden, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern. Dies betrifft die Änderungen in § 63 Absatz 1 bis 3.

Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Druckgeräte und Maschinen eine Eignungsfiktion vorgesehen.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Der neue § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG führt die bisherige Regelung in § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG fort und erstreckt das Erfordernis der Eignungsfeststellung auch auf die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). Diese Änderung beruht zum einen darauf, dass das Gefährdungspotenzial von LAU-Anlagen im Falle ihrer wesentlichen Änderung vergleichbar ist mit dem Gefähr-

dungspotenzial, das sich aus Errichtung und Betrieb solcher Anlagen ergibt. Die Regelung lehnt sich an vergleichbare Tatbestände für Anlagenzulassungen im WHG an (siehe § 34 Absatz 1 und § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG). Die Eignungsfeststellung auch in Fällen wesentlicher Änderungen tritt an die Stelle der nach bisherigem Recht möglichen Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG geltender Fassung (g.F.)). Nach bisheriger Praxis ist in den Fällen wesentlicher Änderungen, sofern keine nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 63 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG festgesetzt worden sind, üblicherweise eine Eignungsfeststellung für das betreffende Anlagenteil bzw. die betreffende technische Schutzvorkehrung erteilt worden, das oder die Gegenstand der wesentlichen Änderung war. Mit der Erstreckung der Eignungsfeststellung auch auf wesentliche Änderungen wird somit die bislang schon praktizierte behördliche Vorkontrolle in solchen Fällen auf neuer Rechtsgrundlage fortgeführt. In Fällen wesentlicher Änderungen bezieht sich die Eignungsfeststellung auch künftig somit grundsätzlich nicht auf die Anlage als Ganzes, sondern auf das Anlagenteil oder die Anlagenteile, das oder die wesentlich geändert werden sollen. Anlagenteile, die nicht geändert werden, bleiben hierbei grundsätzlich unberücksichtigt. Lediglich insoweit, als die wesentliche Änderung Auswirkungen auf nicht geänderte Anlagenteile hat oder die wesentliche Änderung sich auf die Eignung der Anlage insgesamt auswirkt, sind auch andere Anlagenteile oder das Gesamtgefüge der Anlage in den Blick zu nehmen. Dies gilt z.B., wenn eine bisher drucklos betriebene Anlage nach der wesentlichen Änderung unter Druck betrieben werden soll und sich dieser erhöhte Betriebsdruck auch auf Anlagenteile auswirkt, die nicht geändert werden. Die Neuregelung zur wesentlichen Änderung entspricht damit der bisherigen Rechtspraxis; sie bewirkt im Vergleich zum bisherigen Recht keinen höheren Verfahrensaufwand.

Im Hinblick auf Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im Folgenden Bauproduktenverordnung) fallen, entspricht der Wegfall des § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F. auch dem Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10. 2014 in der Rechtssache C-100/13. Nach dieser Entscheidung sind zusätzliche nationale Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten, die von einer harmonisierten euro-

päischen Norm erfasst werden, im Hinblick auf einen wirksamen Marktzugang unzulässig. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Zulassungserfordernisse für harmonisierte Bauprodukte. Da hiernach das Erfordernis einer Eignungsfeststellung für derartige Bauprodukte (als Anlagenteil) unzulässig wäre, ist es im Sinne des EuGH-Urteils konsequent, auch auf die Möglichkeit einer Eignungsfeststellung für derartige Produkte künftig zu verzichten.

Der neue Satz 2 in § 63 Absatz 1 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG g.F., gilt aber wegen des Wegfalls von § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F. künftig nicht für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird die Verweiskette über § 58 Absatz 4 WHG durch einen direkten Verweis auf die §§ 13 Absatz 1 und 17 WHG ersetzt. Auf eine dem § 58 Absatz 4 Satz 2 WHG entsprechende Regelung wird zur Vermeidung einer Doppelung verzichtet, da sich die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts zur Eignungsfeststellung bereits aus § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt, an den § 13 Absatz 1 WHG anknüpft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 führt den derzeitigen Satz 2 des § 63 Absatz 2 WHG inhaltlich unverändert fort. Die neue Nummer 2 in Satz 2 erweitert die bestehende Verordnungsermächtigung dahingehend, dass durch Rechtsverordnung auch geregelt werden kann, dass über die Bestimmungen des neuen Absatzes 4 hinaus bestimmte weitere Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist von der Wirtschaft und den Sachverständigen angemahnt worden. Das Entfallen der Eignungsfeststellung (Nummer 1) bedeutet, dass für die Anlage als Ganzes keine behördliche Vorkontrolle in Form einer Eignungsfeststellung erforderlich ist. Demgegenüber bewirkt die Fiktion, nach der bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten (Nummer 2), dass im Rahmen der für die Anlage als Ganzes erforderlichen Eignungsfeststellung die betreffenden Anlagenteile keiner gesonderten Prüfung mehr bedürfen. In diesen Fällen ist nur die Geeignetheit der übrigen Anlagenteile sowie des Gesamtgefüges der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zusammenfügung, im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Im Ergebnis führt dies zu mehr Rechtsklarheit und Erleichterungen im Vollzug. Der Begriff „Voraussetzungen“ in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben materiellen Voraussetzungen z.B. auch Regelungen zum Nachweis der entsprechenden Anforderungen.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WHG g.F., wobei allerdings die Geltung der Regelung auch für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen wiederum entfällt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 3 nunmehr der eingeführte Begriff der Baugenehmigung (siehe §§ 59 ff der Musterbauordnung) verwendet; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ist hiermit nicht verbunden. Das Erfordernis, dass die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt, ist nur erfüllt, wenn dies durch eine entsprechende behördliche Prüfung und ggf. entsprechende konkrete Inhalts- und Nebenbestimmungen tatsächlich gewährleistet ist. Die Aufnahme einer unsubstantiierten Nebenbestimmung, wonach die Baugenehmigung voraussetzt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, reicht insoweit – wie schon nach bisherigem Recht – nicht aus.

Der bisherige Ausnahmetatbestand der immissionsschutzrechtlichen Bauartzulassung (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG g.F.) wird aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht fortgeführt. Nach derzeitigem Immissionsschutzrecht gibt es für eignungsfeststellungspflichtige LAU-Anlagen keine Bauartzulassung.

Die bisherigen Ausnahmetatbestände für Bauprodukte (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG g.F.) betreffen nicht die Anlage als Ganzes, sondern einzelne Anlagenteile; sie werden daher (in geänderter Form) im neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 fortgeführt, der für bestimmte Anlagenteile eine Eignungsfiktion normiert.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt für die dort aufgeführten Anlagenteile eine Eignungsfiktion. Zu den Rechtsfolgen der Eignungsfiktion wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Nach den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 muss der Wegfall der Eignungsfeststellung für europäisch harmonisierte Bauprodukte künftig neu geregelt werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2). Demgegenüber können die derzeitigen Vorschriften über den Wegfall der Eignungsfeststellung für

rein national zu regelnde Bauprodukte und Bauarten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.) im Wesentlichen fortgeführt werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3).

Satz 1 Nummer 1 knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. an und regelt eine Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm im Sinne der Bauproduktenverordnung erfasst sind oder die einer Europäischen Technischen Bewertung entsprechen (Buchstabe a). Da es künftig keine Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen mehr geben wird (siehe die Ausführungen zu Absatz 1) und da es sich bei Bauprodukten um Anlagenteile handelt, ist für Bauprodukte nach Satz 1 Nummer 1 künftig abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. kein Wegfall der Eignungsfeststellung mehr vorgesehen, sondern stattdessen eine Eignungsfiktion. Die bisherige Anforderung, dass die Anlagenteile die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, wird nicht fortgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass sich konkrete Anforderungen an ein bestimmtes Bauprodukt nicht aus den Rechtsvorschriften zu Bauprodukten (insbesondere Bauproduktenverordnung) ergeben, sondern aus den einzelnen harmonisierten Normen selbst und wasserwirtschaftliche Anforderungen dabei nicht berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend kommt es für die Eignungsfiktion nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a darauf an, ob das jeweilige Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht und eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde, die dies dokumentiert (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Bauproduktenverordnung). Die bisherige zusätzliche Anforderung, dass nach Bauproduktenrecht zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F.), wird im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 4 Satz 2 ebenfalls nicht fortgeführt. Nach Buchstabe b setzt die Eignungsfiktion in Fällen der Nummer 1 außerdem voraus, dass die vom Hersteller erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen. Entsprechen die vom Hersteller für ein CE-gekennzeichnetes harmonisiertes Bauprodukt erklärten Leistungen (siehe Artikel 4 ff der Bauproduktenverordnung) nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, werden an dieses Bauprodukt mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Der Verzicht auf zu-

sätzliche Anforderungen an solche Bauprodukte führt mit Blick auf die Anlage als Ganzes aber nicht zu einer Absenkung der Anforderungen, da in diesen Fällen die Eignungsfeststellung nur erteilt werden darf, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Absatz 4 Satz 2). Dies steht im Einklang mit der Bauproduktenverordnung und dem o.g. EuGH-Urteil.

Satz 1 Nummer 1 stellt ausdrücklich klar, dass der Begriff „Bauprodukt“ Bausätze einschließt (Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Bauproduktenverordnung), so dass sich eigenständige Regelungen zu Bausätzen in § 63 Absatz 4 WHG n.F. erübrigen.

Satz 1 Nummer 2 knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. an und regelt eine Eignungsfiktion für serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte gelten künftig als geeignet, wenn ein Verwendbarkeitsnachweis nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Insoweit wird für die allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt. Aus § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. ergibt sich allerdings nicht hinreichend deutlich, dass die Sicherstellung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dass auch die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die Erteilung einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Zulassung erfordert. Vor diesem Hintergrund ist die Nummer 2 in Absatz 4 Satz 1 gegenüber § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. neu formuliert worden. Der Begriff „Verwendbarkeitsnachweis“ knüpft an die entsprechenden Regelungen in der Musterbauordnung an (siehe dort die §§ 17- 20). In den Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (Wasserbauprüfverordnungen - WasBauPVO) ist geregelt, für welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte Verwendbarkeitsnachweise bzw. andere Nachweise erforderlich sind, bei denen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten ist. Satz 1 Nummer 2 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen. Das neue Erfordernis der serienmäßigen Herstellung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 knüpft an eine bestehende entsprechende Anforderung in den Wasserbauprüfverordnungen der Länder an. Serienmäßig ist eine Herstellung dann, wenn die Bauprodukte für

noch nicht bekannte Betreiber hergestellt werden. Wenn ein Betreiber mehrere Bauprodukte nach seinen Vorstellungen bestellt, begründet dies also noch keine Serie.

Satz 1 Nummer 3 knüpft ebenfalls an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. an und regelt eine Eignungsfiktion für Anlagenteile, die aus Bauprodukten eines Herstellers zusammengefügt werden, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese Anlagenteile gelten künftig als geeignet, wenn eine Bauartgenehmigung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Auch im Hinblick auf solche Zusammenfügungen von nicht europäisch harmonisierten Bauprodukten (Bauarten), die ebenfalls allein nach nationalem Recht zu beurteilen sind, wird die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 2 für die Neuregelung in Nummer 3 entsprechend. Auch Satz 1 Nummer 3 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen.

Nach Satz 1 Nummer 4 und 5 gelten auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte und Baugruppen im Sinne der Druckgeräteverordnung sowie CE-gekennzeichnete Maschinen im Sinne der Maschinenverordnung, die in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den entsprechenden Sicherheitsinformationen bzw. –anforderungen in Betrieb genommen werden, als geeignet. Diese Produkte sind in § 63 Absatz 3 WHG g.F. bislang nicht geregelt. Sie sind jedoch mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten insoweit vergleichbar, als auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte bzw. Baugruppen und Maschinen bestimmten Sicherheitsanforderungen unterliegen. Diese Sicherheitsanforderungen werden durch Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014 S. 164) bzw. durch Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 96 vom 29.3.2014 S. 251), detailliert vorgegeben. Diese Anforderungen sind durch § 5 Absatz 1 der Druckgeräteverordnung bzw. durch § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Maschinenverordnung in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Einhaltung dieser

Anforderungen wird durch eine CE-Kennzeichnung dokumentiert. Diese Anforderungen sind insgesamt vergleichbar mit den wasserrechtlichen Anforderungen. Mit Blick auf dieses (jeweils EG-rechtlich vorgegebene) Anforderungsniveau ist es gerechtfertigt, im Rahmen der Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen von einer (nochmaligen) Prüfung dieser Anlagenteile abzusehen. Bei Druckgeräten und Baugruppen werden nur diejenigen als geeignet angesehen, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU entsprechen und ein CE-Kennzeichen nach § 15 der Druckgeräteverordnung tragen. Druckgeräte und Baugruppen, die allein nach der guten Ingenieurpraxis ausgelegt sind und hergestellt werden (§ 5 Absatz 2 der Druckgeräteverordnung), gelten nicht als geeignet, da hier keine entsprechenden Vorgaben existieren. Die Geeignetheit von Anlagenteilen nach Druckgeräte- oder Maschinenverordnung bezieht sich auf die (Primär)Barriere, die die wassergefährdenden Stoffe einschließt. Für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, die aus einem Druckgerät oder einer Maschine austreten, müssen deshalb zusätzlich die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Satz 3). Diese Anforderungen ergeben sich derzeit noch aus den Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. künftig aus der vorgesehenen Bundesverordnung (AwSV), mit der die Landesverordnungen abgelöst werden sollen. Ein Druckgerät muss also nach den wasserrechtlichen Anforderungen weiterhin in einer Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden oder unterirdisch doppelwandig mit zwei Wandungen und Überwachungsraum ausgestattet sein. Einen vergleichbaren Rückgriff gab es auch schon in den meisten landesrechtlichen Regelungen.

Satz 2 regelt den Fall, dass mit europäisch harmonisierten Bauprodukten das wasserrechtliche Anforderungsniveau nicht vollständig erreicht werden kann. Entscheidend ist hiernach, dass die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Dies kann entweder dadurch erreicht werden, dass der Hersteller die fehlenden Anforderungen in Ergänzung der europäischen Norm erfüllt und dafür eine freiwillige Erklärung abgibt, oder indem durch andere Anlagenteile sichergestellt ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Nach Satz 4 bedürfen Druckgeräte und Baugruppen nach Satz 1 Nummer 4, für die eine Betreiberprüfstelle nach § 17 der Druckgeräteverordnung eine EU-Konformitätserklärung nach § 2 Satz 1 Nummer 10 dieser Verordnung erteilt hat, keiner CE-Kennzeichnung. Die materiellen Anforderungen sind jedoch bei CE-Kennzeichnung und bei Prüfung durch eine Betreiber-

prüfstelle identisch, so dass diese Druckgeräte und Baugruppen ebenfalls als geeignet angesehen werden können.

Zu Nummer 3 (§ 107 Absatz 1a WHG)

Die Überleitungsvorschrift in § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG ergänzt die Neuregelung in § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG im Hinblick auf bestehende Anlagen. Der neue § 107 Absatz 1a Satz 1 WHG stellt in Verbindung mit den in Artikel 2 vorgesehenen Folgeänderungen der IZÜV sicher, dass auch für Sickerwasseranlagen, die unter die IE-RL fallen und für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Zulassung als eine Deponiezulassung erteilt worden ist, die Vorschriften der IZÜV gelten. Dies betrifft insbesondere die Pflichten des Genehmigungsinhabers, die Überwachung und die Überprüfung der Genehmigung (§§ 7 bis 9 IZÜV). Für bestehende Sickerwasseranlagen, die unter die IE-RL fallen und die von einer Deponiezulassung umfasst werden, gelten dagegen die entsprechenden Vorschriften der Deponieverordnung.

Die in § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG geregelte Nachrüstverpflichtung für Sickerwasseranlagen nach Absatz 1a Satz 1 entspricht der parallelen Regelung für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in § 107 Absatz 1 Satz 2 WHG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

Die in den Nummern 1 und 3 vorgesehenen Änderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sind Folgeänderungen zu den Neuregelungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 und § 107 Absatz 1a WHG. Die Änderungen stellen sicher, dass die Vorgaben dieser Verordnung über die bereits erfassten Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG hinaus künftig vollumfänglich auch für die in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und in § 107 Absatz 1a WHG neu geregelten Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser gelten.

Nach der Neuregelung in § 1 Absatz 1 Satz 3 IZÜV (Nummer 2) gelten die Überwachungsvorschriften der §§ 8, 9 und 10 auch für Indirekteinleitungen aus IED-pflichtigen Deponien, die nicht der Überwachung nach § 47 Absatz 7 KrWG und der Deponieverordnung unterliegen. Die Vorschrift entspricht der parallelen Regelung für Indirekteinleitungen aus IED-

pflichtigen Industrieanlagen in § 1 Absatz 1 Satz 2 IZÜV. Der neue § 1 Absatz 1 Satz 3 steht in engem Zusammenhang mit dem neuen Zulassungstatbestand für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG und den entsprechenden Änderungen der IZÜV, mit denen die Überwachungsvorschriften der IZÜV auf diese Anlagen erstreckt werden. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und die Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in eine Abwasseranlage stehen in einem engen betriebstechnischen Zusammenhang und unterliegen im Hinblick auf ihre Überwachung in gleicher Weise den Vorgaben der IE-RL. Vor diesem Hintergrund werden alle Überwachungsvorschriften zum Umgang mit Deponiesickerwasser im vorliegenden Gesetzentwurf zusammengeführt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes in Übereinstimmung mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes.